

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 18. Januar 1962

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
Zürich	PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)	
Dietikon N 59	

255. Quartierplan (Genehmigung). Am 30. September 1960 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. April 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 10, Gassacker. Dieser Beschluss wurde am 12./19. und 26. April 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. September 1960 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Badenerstrasse I. Kl. Nr. 3 im Nordosten, die Lägerstrasse III. Kl. im Südosten, die Kelten- und Steinmürlistrasse im Süden bzw. im Westen. Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Gassackerstrasse, die Alemannenstrasse und der Alemannen-Fussweg. Die mit 16 m festgelegten Abstände der Baulinien müssen als knapp bezeichnet werden, können jedoch hingenommen werden, da das Gebiet bereits überbaut ist und die Gebäude zum Teil hinter die Baulinie gestellt wurden oder diese nur mit der Schmalseite tangieren. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 294 vom 24. Januar 1957 längs der Steinmürlistrasse und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 426 vom 7. März 1929 an der Badenerstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 5. April 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 10, Gassacker, mit Baulinien der Gassacker-, Alemannen- und Lägerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Januar 1962.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isen*

Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	PBG
Dietikon	0243-0059